

VORSCHRIFTEN FÜR AUSFÜHRENDE FIRMEN UND DEREN SUBUNTERNEHMER

Stand V4.4_2019.10.02

Geltungsbereich – Gültigkeit

Diese vorliegenden „Vorschriften für ausführende Firmen und deren Subunternehmen“ gelten im vollen Umfang für die Unternehmensstandorte der Casinos Austria AG und der Österreichischen Lotterien Ges.m.b.H. bzw. der C+L Gruppe.

Spätestens sechs Monate nach der letzten Unterweisung wird die Einweisung des Auftragnehmers/der ausführenden Firma bzw. des Subunternehmers über die *"Vorschriften für ausführende Firmen und deren Subunternehmer"* und deren zugehörigen Dokumente erneuert. Der Auftraggeber kann nach eigenem Ermessen die Einweisung entsprechend früher vornehmen.

Allgemeines

Die folgenden Vorschriften sind ein Teil der Sicherheitsbestimmungen der Casinos Austria AG und der Österreichischen Lotterien Ges.m.b.H. bzw. der C+L Gruppe. Sämtliche Bestimmungen oder Anweisungen dieser Vorschriften sind genauestens einzuhalten.

Der Auftragnehmer und alle seine Arbeitskräfte sowie Arbeitskräfte von dessen Subunternehmen verpflichten sich, allen Anforderungen, Vorkehrungen, Schutzmaßnahmen, etc., gemäß den anzuwendenden Gesetzen, Verordnungen, Normen und Richtlinien (z.B. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Brandschutz, Abfallwirtschaftsgesetz, etc.), welche vor, im Zuge und nach der Ausführung erforderlich sind, zu entsprechen und diese einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Bestimmungen, Anweisungen und Vorschriften muss die Arbeit eingestellt bzw. abgebrochen werden.

Sämtliche daraus entstehenden Kosten z.B. durch neuerliche Terminvereinbarungen, zusätzliche Anfahrten, Arbeits- und Regiezeiten, erforderliche Ersatzmaßnahmen, etc. gehen zu Lasten des Auftragnehmers und/oder dessen Subunternehmer.

Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit sowohl über das Vorhandensein als auch über den Inhalt aller Informationen, Daten und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers (bzw. dessen Tochter- oder Mutterunternehmen) verpflichtet, die ihm im Zuge der Auftragserfüllung bekannt werden. Überdies ist der Auftragnehmer weiters verpflichtet, die einschlägigen Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet, diese Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtung auf seine Mitarbeiter als auch auf seine Subunternehmer und deren Mitarbeiter zu überbinden und diese im Sinne dieser Bestimmungen zu instruieren.

Im Falle der Verletzung der Verpflichtung zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den hieraus entstehenden Schaden ersetzen.

Einvernehmlich festgehalten wird, dass diese Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtung auch nach Beendigung des gegenständlichen Auftragsverhältnisses weiterhin bestehen bleibt.

Zutrittskarte - Aufenthalt im Haus

Die Zutrittskarte ist sichtbar zu tragen und ausschließlich zur persönlichen Verwendung bestimmt und ausgestellt.

Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers dürfen sich nach vorheriger Einweisung durch den Auftraggeber ausschließlich an jenen Stellen des Hauses aufhalten, an denen sie ihre Arbeiten ausführen, ihre Mahlzeit einnehmen oder sich umkleiden.

Ein längerer Aufenthalt im Haus, als es die Arbeit, Waschen und Umkleiden erfordern, ist grundsätzlich nicht gestattet.

Zutrittskarten sind nach Tätigkeitsende täglich am Empfang abzugeben. Ausgefasste Schlüssel müssen täglich der Leitzentrale zurückgegeben werden.

Meldungen

Facharbeiter ausführender Firmen haben täglich beim Empfang/Leitzentrale mit dem Auftraggeber Kontakt aufzunehmen. Erst dann darf die Arbeit im Haus aufgenommen bzw. fortgesetzt werden. Hierbei muss die Dauer und die Art der Arbeiten, besonders in Hinblick auf mögliche Gefahren und Gefährdungen für den Auftraggeber, bekannt gegeben werden. Dies ist besonders wichtig bei Arbeiten außerhalb der Betriebszeiten.

Betriebszeiten sind werktags Mo.-Do. von 7.00–16.30 Uhr und Fr. von 7.00-13.00 Uhr. Diese Meldungen und Informationen müssen direkt vor Beginn der Arbeiten vom Auftragnehmer an den Auftraggeber ergehen.

Kontrollen

Zum Schutz aller Personen, des Firmen- und des persönlichen Eigentums, können im Haus jederzeit Kontrollen durchgeführt werden. Beim Betreten und Verlassen der Gebäude, oder Firmenräumlichkeiten sind dem Empfang/Leitzentrale auf Verlangen Pakete, Taschen und andere Behältnisse vorzuweisen und die Kontrollen von Fahrzeugen zu ermöglichen.

Garagenbenützung - Verhalten in der Garage - Abstellbedingungen

Das Befahren der Garage ist grundsätzlich nur nach erfolgter Anfrage beim Empfang/Leitzentrale gestattet. Die Bestimmungen und Vorschriften der in der Garage ausgehängten Garagenordnung sind strikt einzuhalten. Bestehende Absperrungen dürfen nicht verändert oder beseitigt werden. Die Garagenverbindungswege und die Fußgängerwege sowie Fluchtwege, Ausgänge und Notausgänge dürfen nicht verstellt werden. Das Parken ist nur auf mit „Besucher“ gekennzeichneten Plätzen gestattet. Ausnahmegenehmigungen können durch den Empfang oder die Leitzentrale erteilt werden. Die Garageneinfahrts- und Ausfahrtsrampe ist kein Zu- und Ausgang für den Fußgängerverkehr und kein Fluchtweg, da die Garageneinfahrts- und Garagenausfahrtstore keine Notausgänge sind.

In der Garage, auf den Abstellplätzen sowie den gesamten Betriebsgeländen der ÖLG gelten die gesetzlichen Bestimmungen der StVO! Außerdem sind sämtliche Verkehrszeichen, Lichtsignale, Hinweistafeln, Bodenmarkierungen, etc. sowie die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h strikt zu befolgen. Innerhalb der Garage ist ein Laufen lassen des Motors, Hupen, Rauchen, sowie Hantieren mit offenem Feuer verboten.

Brandschutz - Verhalten im Brandfall

Es ist untersagt mit offenem Feuer, leicht entflammbaren Materialien, Flüssigkeiten, Säuren und Explosivstoffen zu hantieren. Ausnahmen sind brandgefährliche und staub-/dampfentwickelnde Tätigkeiten nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber und Ausstellen eines Freigabebescheines. Im Zuge der Ausstellung des Freigabebescheines können, sofern es notwendig ist, in Abstimmung mit der Leitzentrale Brandmelder im betroffenen Bereich kurzfristig deaktiviert werden. Der abgeschaltete Bereich darf jedoch niemals unbeaufsichtigt gelassen werden. Sollten Sie die Arbeiten, aus welchen Gründen auch immer, unterbrechen, so informieren Sie die Leitzentrale unverzüglich über die Einschaltung der Brandmelder.

Das Unterkeilen oder Blockieren von Brandschutztüren und -toren ist ausnahmslos verboten! Das automatische Schließen der Brandschutztüren muss zu jederzeit gewährleistet sein!

Müssen Brandabschottungen bzw. brandabschnittsbildende Wände durchbrochen werden, so sind diese Stellen, samt Dokumentation, unverzüglich dem Auftraggeber bekanntzugeben.

Bei einem Brand- bzw. Räumungsalarm im Gebäude Rennweg 44 befolgen Sie die Anweisungen der Lautsprecheranlage. Im Notfall, wenn die Lautsprecheranlage ausgefallen ist, ertönt über die Handkurbelsirene im Innenhof ein Sirenenalarm. In den Objekten Rennweg 46 oder Marie Curie Straße 4 hören Sie im Brand- bzw. Räumungsfall einen elektronischen Sirenenalarm. Blitzleuchten informieren ebenfalls in allen genannten Objekten über einen Brandalarm. Begeben Sie sich bei einem Brand- bzw. Räumungsalarm in einen Gangbereich oder Stiegenhaus und folgen Sie den Weisungen der Durchsage bzw. des zuständigen Fachpersonals oder Brandschutzpersonals (erkennbar durch rote Warnwesten). Ist eine Räumung des Gebäudes erforderlich, verlassen Sie dieses über die gekennzeichneten Fluchtwege und begeben Sie sich zum Sammelplatz. Zur weiteren Hilfestellung stehen auch Räumungspläne in jedem Stockwerk zur Verfügung.

Freigabebescheine für „brandgefährliche und staub-/dampfentwickelnde Tätigkeiten“ - erforderlich (zutreffendes ankreuzen):

nein / ja

Für Arbeiten, die besonders gefährlich sind, wie z.B. brandgefährliche Schweiß- und andere Heißenarbeiten, Trennschneiden, Arbeiten unter Verwendung von elektrisch beheizten Geräten und Werkzeugen oder heißen Materialien (Brennen, Löten, Abbrennen, Auftauen, Bohren, Heizen von Teer- und Schmelzöfen etc.), staub-/dampfentwickelnde Arbeiten wie z.B. Bohren, Stemmen, Schneiden, Sprühen, Kehren, Schleifen, etc. sowie vor dem Einsteigen in enge Räume, Abwassergruben, Kanäle, Ablaufleitungen etc., muss ein vollständig ausgefüllter und von Auftraggeber und Auftragnehmer unterschriebener Freigabebeschein bei der Leitzentrale vorliegen.

Explosionsschutz

Arbeitsanweisung/Arbeitsfreigabe erforderlich (zutreffendes ankreuzen): nein / ja

Ist es erforderlich und nicht vermeidbar für die durchzuführenden Arbeiten leicht brenn- und entzündbare und/oder explosionsfähige Stoffe einzusetzen d.h. es gibt keinen weniger gefährlichen Ersatzarbeitsstoff, müssen mindestens folgende Punkte vor Beginn der Arbeit erfüllt werden:

- Der Auftraggeber ist unbedingt über den Einsatz dieser Stoffe zu informieren.
- Der Auftraggeber ist über alle Arten der Verarbeitung, mögliche verbundene Gefahren, etc. zu informieren.
- Es müssen alle Sicherheitsdatenblätter und Verarbeitungs- und Sicherheitshinweise des Arbeitsstoffherstellers von der ausführenden Firma an den Auftraggeber spätestens vor Beginn der Arbeiten übergeben werden.
- Es muss eine Arbeitsanweisung der ausführenden Firma für deren Mitarbeiter vorhanden sein. Eine Kopie dieser Arbeitsanweisung muss dem Auftraggeber spätestens vor Beginn der Arbeiten übergeben werden.
- Der Auftraggeber muss über die, seitens der ausführenden Firma, vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen spätestens vor Beginn der Arbeiten schriftlich informiert werden (EX-Schutzdokumentation). Die dazu erforderlichen Materialien, Geräte, Schutzeinrichtungen, etc. müssen von der ausführenden Firma bereit- und aufgestellt werden.
- Bei allen Arbeiten an den Batterien muss elektrotechnisch ableitende Kleidung benützt werden. Diese muss vor Arbeitsbeginn bzw. Eintritt in den USV-Räumen angelegt werden.
- Alle vorgenannten Arbeiten dürfen erst nach Arbeitsfreigabe durch den Auftraggeber begonnen werden.

Arbeitssicherheit – Schutzausrüstung

Bei allen Arbeiten und Tätigkeiten, an allen Bau- und Montagestellen der Gebäude sowie in allen Räumlichkeiten müssen alle notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzbrillen, Schutzkappen, Schutzmasken, Sicherheitsgurte, Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, etc.) sinngemäß verwendet werden. Diese Schutzausrüstungen müssen vor Beginn der Arbeiten in ordnungsgemäßem Zustand sein, von den ausführenden Firmen selbst mitgebracht und angelegt werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass am Dach Rennweg 44 eine Schutzkappenpflicht, aufgrund Anstoßgefahren im Kopfbereich, besteht. Bei allen Tätigkeiten, wie Montagen und Installationen sind die gesetzlichen Vorschriften (Arbeitnehmerschutz, ÖVE, ÖVGW, etc.), Regeln der Technik und die in Kraft befindlichen behördlichen Auflagen und Bescheide einzuhalten und alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Im Besonderen ist darauf zu achten, dass bei Benützung der Fassadenbefahranlagen bzw. absturzgefährlichen Arbeiten bereits vor dem Einstieg sowie vor Beginn der Arbeiten ein dem Stand der Technik entsprechender Sicherheitsgurt angelegt und fachgerecht benützt wird.

Benutzung von Arbeitsmittel, Fahrzeuge und Geräte

Arbeitsmittel, die zur Verrichtung der Arbeit notwendig sind, hat der Auftragnehmer zu stellen und die Verantwortung über die sicherheitsgerechte Ausrüstung, den sicheren Betrieb sowie die regelmäßige Überprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu übernehmen.

Werkstatteinrichtungen, Maschinen, Fahrzeuge, Hebezeuge, Geräte und Werkzeuge des Auftraggebers dürfen nur nach Genehmigung des Verantwortlichen benutzt werden. Der Auftragnehmer muss sich unabhängig davon vor der Benutzung des Arbeitsmittels von dessen ordnungsgemäßen Zustand überzeugen und insbesondere eine Sicht- und Funktionsprüfung durchführen. Die Benutzung geschieht auf eigene Verantwortung des Auftragnehmers, eine Unterweisung und/oder Beaufsichtigung durch den Auftraggeber geschieht nicht. Diese hat durch den Auftragnehmer zu erfolgen. Der Auftragnehmer darf Arbeitsmittel des Auftraggebers nur durch Personen nutzen lassen, welche die erforderliche Unterweisung erhalten haben und die Eignung sowie ggf. erforderliche Befähigungsnachweise aufweisen können.

Für das Führen mobiler Arbeitsmaschinen auf dem Werks- bzw. Betriebsgelände haben die Auftragnehmer nur ausgebildete Mitarbeiter zu beauftragen. Ein Nachweis der Ausbildung (z.B. in Form von Fahrnachweisen für Krane, Gabelstapler, Erdbaumaschinen, Fahrbare Hubarbeitsbühnen, LKW, usw.) ist vorzuhalten.

Sichern von Gefahrenstellen

Bodenöffnungen (z.B. Zwischenboden, Baugruben), Deckendurchbrüche, Wandöffnungen, Bühnen, bei Elektroarbeiten offene Kabelenden, abisolierte Kabelstücke, und dergleichen sind durch den Auftragnehmer sorgfältig abzusperren bzw. abzudecken, ggf. zusätzlich durch Warnschilder zu sichern und laufend zu kontrollieren. Insbesondere hat er auch den einwandfreien Zustand der Sicherheitsvorkehrungen vor Wiederaufnahme der Arbeit nach Arbeitspausen zu kontrollieren.

Alleinarbeit/abgelegener Arbeitsplatz

Liegt Alleinarbeit/abgelegener Arbeitsplatz vor (zutreffendes ankreuzen): nein / ja

Im Falle ja sind die Beurteilungen und die zu setzenden Maßnahmen für Alleinarbeit/abgelegene Arbeitsplätze, in beiliegender „Checkliste – Alleinarbeitende Personen“ auszufüllen.

HINWEIS: Im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzes darf an Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen ein Arbeitnehmer nur allein beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung sichergestellt ist. Diese Überwachung kann z.B. durch Personenüberwachungsanlagen, die Anwesenheit einer weiteren Person in Sichtweite oder durch hinreichend häufige Kontrollgänge gewährleistet werden.

Materiallagerung

Die Lagerung von Materialien, insbesondere von leicht brennbaren Stoffen ist nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und an dafür vorgesehenen, zugewiesenen und

gekennzeichneten Orten gestattet. Für gelagertes Material übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

Abfälle

Der Auftragnehmer ist verpflichtet an seinem Arbeitsplatz für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und diesen auch in Ordnung und sauber zu verlassen. Die ordnungsgemäße Entsorgung aller mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Abfälle hat vom Auftragnehmer zu erfolgen. Das hauseigene Entsorgungssystem darf nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers (bzw. Absprache mit dem Abfallbeauftragten od. dessen Stellvertreter) benutzt werden!

Zuständigkeit

Für die an Sie vergebene Arbeit ist Frau/Herr.....

Tel. Nr./DW.....bzw. stellvertretend Frau/Herr

Tel. Nr./DWzuständig.

Unterweisung im Sinne des ASchG

Die Unterweisung des Auftragnehmers/der ausführenden Firma bzw. deren Subunternehmer über diese Vorschriften sowie die Gepflogenheiten und die gefährlichen Gegebenheiten in den zugeteilten Arbeitsbereichen im Haus erfolgte durch

Frau/Herrn.....Tel.Nr./DW:

Durch die Unterschrift bestätigt der Auftragnehmer/die ausführende Firma bzw. der Subunternehmer für sich und seine Mitarbeiter den Inhalt der gegenständlichen Vorschriften zur Kenntnis genommen, verstanden zu haben und diese einzuhalten.

Datum: Firma:

Name: Unterschrift:

(in Blockschrift)

Beilagen:

- **„Arbeitsanweisung – Arbeitsfreigabe für Arbeiten mit temporärer Explosionsgefahr“**
- **„Checkliste - Allein arbeitende Personen“**

HINWEIS:

Freigabebeschein für „brandgefährliche und staub-/dampfentwickelnde Tätigkeiten“ wird persönlich in den Objekten ausgegeben.